

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anleitung für die Benutzung des Postscheckkontos

[urn:nbn:de:bsz:31-336226](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336226)

Anleitung für die Benutzung des Post- scheckkontos.

Zweck und Nutzen des Postscheckverkehrs.

Der Postscheckverkehr, der vom 1. Juli 1914 ab neu geregelt worden ist, hat den Zweck, den bargeldlosen Zahlungsausgleich möglichst zu fördern und den Zahlungsverkehr zu vereinfachen, zu verbilligen und zu beschleunigen.

Dem Kontoinhaber bietet der Postscheckverkehr vor allem folgende Vorteile und Bequemlichkeiten:

1. Der Inhaber eines Postscheckkontos braucht nicht größere Geldsummen in der Wohnung oder im Geschäft zu verwahren. Seine Postscheckgelder sind vor Verlusten durch Diebstahl oder Feuer sicher.
2. Wie die Erfahrung lehrt, kann der Kontoinhaber damit rechnen, daß bei den Vorzügen, die die bekannte blaue Zahlkarte bietet, die Rechnungen schneller als bisher von seinen Schuldnern bezahlt werden.
3. Ersparnis an Zeit. Der Inhaber eines Postscheckkontos weist von seinem Schreibtisch aus seine Zahlungen durch Überweisungen oder Schecks an, die er durch gewöhnlichen Brief an das Postscheckamt zur Erledigung sendet. Er spart somit den Weg zur Post und andere Gänge. Auch braucht er nicht auf den Geldbriefträger zu warten, da das Postscheckamt die Zahlungen für ihn entgegennimmt und seinem Konto gutschreibt.
4. Ersparnis an Porto und Gebühren (siehe nebenstehende Tabelle).

Beitritt zum Postscheckverkehr.

Zum Postscheckverkehr wird jeder – auch Ausländer – durch Eröffnung eines Postscheckkontos zugelassen. Es ist ihm freigestellt, das Postscheckamt zu bezeichnen, bei dem er sein Konto zu halten wünscht. Auch kann sich jemand Konten bei mehreren Postscheckämtern eröffnen lassen.

Anmeldungen zum Beitritt nehmen alle Postanstalten und Postscheckämter entgegen.

Es kostet beispielweise

die Übermittlung von	im Postverkehr durch		dagegen im Postscheckverkehr durch		
	Postanweisung.	Geldbrief im Nahverkehr	im Fernverkehr	Zahlkarte (zur Gutschr. auf ein Postscheckkonto)	Überweisung von Postscheckkonto auf Postscheckkonto)
5 <i>M</i>	10 δ			5 δ	6 δ
25 "	20 "				
100 "	20 "	30 δ	50 δ	10 δ	7 "
200 "	30 "				
400 "	40 "			(ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag)	9 "
600 "	50 "				11 "
800 "	60 "	35 δ	55 δ	(ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag)	13 "
1000 "	(90 ")	40 "	60 "		15 "
3000 "	—	70 "	90 "		35 "
10000 "	—	190 "	210 "		105 "

Verzeichnis der Kontoinhaber.

Währlich im Januar wird ein Verzeichnis der Kontoinhaber bei den Postscheckämtern im Reichspostgebiet herausgegeben. Nachträge erscheinen im Mai und September.

Kontoguthaben.

Auf jedem Konto muß eine Stammeinlage von 50 *M* gehalten werden.

Hat ein Kontoinhaber mehrere Konten, so ist die Stammeinlage von 50 *M* für jedes Konto zu halten.

Die Höhe des Guthabens eines Kontos ist nicht begrenzt.

Gutschriften.

Zahlkarten.

Zu Einzahlungen dient die bekannte blaue Zahlkarte. Alle Postanstalten und jedes Postscheckamt des Deutschen Reichs nehmen Einzahlungen auf Zahlkarten in beliebiger Höhe entgegen. Zahlkarten bis 800 *M* können auch den Landbriefträgern auf ihren Bestelggängen übergeben werden.

Wird die Zahlkarte handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte geschehen.

Überweisung von anderen Postscheckkonten.

Die für den Kontoinhaber von anderen Kontoinhabern überwiesenen Beträge werden seinem Konto gutgeschrieben. Das Postscheckamt übersendet nach Gutschrift des Betrages dem Kontoinhaber die Abschnitte der Überweisung kostenfrei mit einem Kontoauszug.

Kontoguthaben; Lastschriften.

Der Kontoinhaber kann über sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage übersteigt, jederzeit in beliebigen Beträgen verfügen, und zwar entweder durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto oder, wenn der Betrag bar ausgezahlt werden soll, durch Postscheck.

Überweisungs- und Scheckhefte.

Die Überweisungs- und Scheckhefte erhält der Kontoinhaber nur vom Postscheckamt. Die Überweisungshefte werden ihm kostenfrei geliefert. Das Scheckheft (50 Schecks) kostet 50 h .

Der Kontoinhaber trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus der mißbräuchlichen Benutzung der Überweisungs- und Scheckformulare entstehen, wenn er nicht das Postscheckamt von dem Verlust usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann.

Die Überweisungen und Schecks sind entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich mit Tinte auszufüllen. Die Unterschrift ist stets handschriftlich abzugeben; hierbei darf Tintenstift benutzt werden.

Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto.

Die Überweisung eines Betrages durch buchmäßige Übertragung von einem Konto auf ein anderes ohne Bargeldbewegung ist die Zahlungsform, deren weiteste Ausbreitung die Hauptaufgabe des Postscheckverkehrs bildet. Sie ist zugleich unter allen Zahlungsmitteln das billigste, da sie ohne Rücksicht auf den überwiesenen Betrag nur 3 h kostet. Es empfiehlt sich daher sehr, daß der Kontoinhaber bei jeder Zahlung, die er zu leisten hat, im Verzeichnis der Kontoinhaber nachsieht, ob der Empfänger Kontoinhaber ist. Vielfach wird er dies ohne weiteres der zu begleichenden Rechnung entnehmen können.

Der Abschnitt der Überweisung dient zu Mitteilungen an den Empfänger.

Die Überweisungen sendet der Kontoinhaber, in dem vorgeschriebenen mit 5 h freizumachenden Briefumschlag ohne Begleitschreiben an das Postscheckamt, das sein Konto führt.

Auszahlung durch Postscheck.

Der Höchstbetrag eines Postschecks ist 20000 *M.*

Bei Ausfüllung des Schecks hat der Kontoinhaber darauf zu achten, daß von der am linken Rande befindlichen Zahlenreihe die Zahlen die den Betrag des Schecks übersteigen mit Tinte zu durchstreichen sind. Der Abschnitt dient zu Mitteilungen an Empfänger. Der Zahlungsempfänger ist auf der Rückseite den unterhalb des Vordrucks „Adresse für die Postbeförderung“ anzugeben. Soll der Betrag an den Kontoinhaber selbst gezahlt werden, so muß sich der Kontoinhaber auf der Rückseite des Schecks als Empfänger bezeichnen.

Soll dagegen der Betrag eines Schecks vom Kontoinhaber oder von einer anderen Person bei der Kasse des Postscheckamtes bar abgehoben werden, so hat der Kontoinhaber nur die Vorderseite des Schecks auszufüllen (Kassenscheck). Werden Schecks, bei denen kein Zahlungsempfänger angegeben ist, in gewöhnlichen Briefen versandt, so trägt der Absender die hieraus entstehenden Nachteile.

Der Inhaber eines Kassenschecks kann auch verlangen, daß

1. der Betrag einem Postscheckkonto gutgeschrieben oder, daß
2. der Betrag durch eine Postanstalt bar gezahlt werde.

Im Fall 1 hat er auf der Rückseite des Schecks die Kontonummer und die Adresse des Empfängers sowie den Namen des Postscheckamtes anzugeben, bei dem das Konto geführt wird; im Falle 2 hat er auf der Rückseite des Schecks die Adresse des Empfängers einzutragen.

Jeder Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung bei dem Postscheckamt, das das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorzulegen. Schecks mit Indossament werden nicht eingelöst.

Erhält der Empfänger seine Postfachen durch den Briefträger, so werden ihm Zahlungsanweisungen (Schecks) nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke bis 3000 *M.*, im Landbestellbezirke bis 800 *M.* ins Haus bestellt.

Lautet der Scheck auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung (der Scheck) bestellt. Der Betrag ist in diesem Falle bei der Postanstalt auf Grund der Zahlungsanweisung abzuholen. Die Bestellgebühr beträgt für jede Zahlungsanweisung nebst dem Betrage bis 1500 *M.* 5 *ö.* über 1500 *M.* 10 *ö.*

Will der Aussteller des Schecks die Bestellgebühr im voraus entrichten, so hat er auf die Rückseite des Schecks am

oberen Rand über dem Bordruck „Adresse für die Postbeförderung“ den Vermerk „Bestellgeldfrei,“ niederzuschreiben und rechts daneben die Marke zu kleben.

Einlieferungsbescheinigung über Überweisungen oder Postchecks

werden dem Kontoinhaber auf Wunsch vom Postcheckamt auf besonderen Lastschriftzetteln erteilt, aus denen Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind. Diese Formulare gibt das Postcheckamt in Blocks zu 100 Stück für 20 δ ab. Der Kontoinhaber hat das Formular auszufüllen und mit der Überweisung oder dem Scheck an das Postcheckamt zu senden.

Gebühren; besondere Umschläge für die Postcheckbriefe.

Die Zahlkartengebühr, die dem Zahlungsempfänger vom Konto abgeschrieben wird, beträgt bei Einzahlungen bis 25 \mathcal{M} nur 5 δ und für alle Beträge darüber hinaus nur 10 δ .

Noch niedriger ist die Überweisungsgebühr. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages nur 3 δ . Dem Empfänger einer Überweisung werden Gebühren überhaupt nicht in Rechnung gestellt. Die Gebühr für Überweisungen nach dem Auslande beträgt 5 δ für je 100 \mathcal{M} oder einen Teil dieser Summe, mindestens aber 20 δ .

Für Auszahlungen berechnet das Postcheckamt dem Kontoinhaber 5 δ und außerdem 1 δ für je 100 \mathcal{M} des auszahlenden Betrags.

Die Sendungen der Postcheckämter und Postanstalten an die Kontoinhaber in Postcheckangelegenheiten werden portofrei befördert. Die Briefe der Kontoinhaber an die Postcheckämter (Postcheckbriefe) unterliegen der Gebühr im Ortsverehr (5 δ bis 250 g), wenn dazu besondere von der Postverwaltung vorgeschriebene Briefumschläge benutzt werden. Die besonderen Briefumschläge werden von den Postcheckämtern zum Preise von 5 δ für je 10 Stück an die Kontoinhaber verkauft. Benutzt der Kontoinhaber andere Briefumschläge, so kosten die Sendungen das gewöhnliche Briefporto.

Kontoauszug.

Werden auf einem Postcheckkonto im Laufe eines Tages Buchungen ausgeführt, so empfängt der Kontoinhaber am nächsten Morgen vom Postcheckamt brieflich einen Kontoauszug, dem die Abschnitte der Zahlkarten, Postanweisungen usw.

beiliegen und aus dem er den bisherigen und den neuen Stand seines Guthabens sieht.

Postcheck- und Reichsbankgiroverkehr.

Will der Kontoinhaber einer Person, die ein Reichsbankgirokonto hat, eine Zahlung leisten, so kann er den Betrag von seinem Postcheckkonto auf das Postcheckkonto der Reichsbank überweisen. Auf dem Abschnitte der Überweisung ist anzugeben, welchem Girokonto die Reichsbank den Betrag gutbringen soll. Das Postcheckamt berechnet hierfür die Überweisungsgebühr von 3 δ . Die Reichsbank erhebt für die Gutschrift 1 δ für 100 \mathcal{M} , mindestens jedoch 30 δ , und kürzt die Überweisung danach.

Postkreditbriefe.

Die Postkreditbriefe ermöglichen es dem reisenden Publikum, sich unterwegs leicht und bequem mit Bargeld zu versorgen. Sie werden von den Postcheckämtern auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 \mathcal{M} ausgestellt und sind 4 Monate gültig, vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Da der Inhaber eines Postkreditbriefs bei einer Postanstalt Beträge von seinem Guthaben nur abheben kann, wenn er gleichzeitig eine auf ihn lautende Postausweiskarte vorlegt, muß er sich bevor er auf Reisen geht bei der Postanstalt seines Wohnortes eine Postausweiskarte ausstellen lassen.

Bestellungen auf Postkreditbriefe nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, über den der Postkreditbrief lauten soll, mit Zahlkarte auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto an das für den Einzahlungsort zuständige Postcheckamt ein. Eine Stammeinlage wird nicht gefordert. Hat der Besteller ein Postcheckkonto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das bei seinem Postcheckamt anzulegende Kreditbriefkonto überweisen.

Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und seiner Postausweiskarte bei jeder Postanstalt des Deutschen Reichs während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein; der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 \mathcal{M} . Mehr als 1000 \mathcal{M} dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden.

An Gebühren werden erhoben:

1. für die mit Zahlkarte zu leistende Bareinzahlung oder für die Überweisung von einem Postcheckkonto die tarifmäßige Gebühr

2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 δ ;
3. für jede Rückzahlung
 - a) eine feste Gebühr von 5 δ ,
 - b) eine Steigerungsgebühr von 5 δ für je 100 \mathcal{M} oder Teile davon.

Ist nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verblieben, so wird es vom Postscheckamt auf Antrag dem Postscheckkonto des Kreditbriefinhabers wieder gutgeschrieben oder durch Zahlungsanweisung zurückgezahlt.

Austritt aus dem Postscheckverkehr.

Der Kontoinhaber kann jederzeit aus dem Postscheckverkehr scheiden; einer Kündigung bedarf es nicht. Die Postverwaltung kann das Konto bei mißbräuchlicher Überziehung des Guthabens, d. h. des die Stammeinlage von 50 \mathcal{M} übersteigenden Betrags, aufheben.

Sonstige mit Vorteil zu benutzende Einrichtungen des Postscheckverkehrs.

Sammelüberweisung.

Gutschriften für mehrere Empfänger können in einer Überweisung (Sammelüberweisung) zusammengefaßt werden. Der Überweisung ist ein vom Kontoinhaber zu unterschreibendes Verzeichnis beizufügen und in der Überweisung an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage“ niederzuschreiben.

Eine Sammelüberweisung darf nur Überweisungen auf Konten beim eigenen Postscheckamt oder nur Überweisungen auf Konten bei den anderen Postscheckämtern enthalten. Liegen daher beide Arten von Überweisungen vor, so hat der Kontoinhaber seinem Postscheckamt zwei getrennte Sammelüberweisungen zu senden. Auch für Aufträge nach dem Auslande muß eine besondere Sammelüberweisung gebildet werden.

Den Sammelüberweisungen können besondere Zettel für Mitteilungen an die Gutschriftempfänger (Gutschriftzettel) beigelegt werden. Vordrucke werden in Blocks zu 100 Stück für 15 δ von den Postscheckämtern an die Kontoinhaber abgeben.

Aufträge mit Gutschriftzetteln sind nicht mit solchen ohne Gutschriftzettel zusammen in eine Sammelüberweisung aufzunehmen. Will der Kontoinhaber nicht allen vorliegenden Anträgen Gutschriftzettel beifügen, so hat er eine Sammel-

überweisung für Aufträge mit Gutschriftzetteln und eine zweite für Aufträge ohne Gutschriftzettel anzustellen.

Die Gebühr von 3 δ wird für jeden Einzelauftrag berechnet.
Sammelscheck.

Der Kontoinhaber kann mit einem Scheck Auftrag zu Zahlungen an mehrere Empfänger erteilen. Dem Scheck ist ein vom Kontoinhaber unterschriebenes Verzeichnis beizufügen. Alle Einzelbeträge dieses Verzeichnisses müssen zur Auszahlung in bar bestimmt sein. Die Schlusssumme des Verzeichnisses muß mit dem im Scheck angegebenen Betrag übereinstimmen. Aufträge zu Barzahlungen an Empfänger im Auslande dürfen nicht zusammen mit Aufträgen für das Inland in einem Sammelscheck aufgenommen werden. Im Scheck ist an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage“ niederzuschreiben. Die Gebühren werden nach den Einzelaufträgen berechnet.

Telegraphische Zahlkarten.

Zahlkarten bis 3000 \mathcal{M} werden auf Verlangen des Zahlers dem Postcheckamt, das das Konto des Empfängers führt, telegraphisch übermittelt. Der Kontoinhaber wird durch das Postcheckamt von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise durch den Kontoauszug benachrichtigt, wenn nicht der Absender bei der Aufgabe-Postanstalt telegraphische Benachrichtigung des Empfängers beantragt hat.

An Gebühren werden erhoben: die Zahlkartengebühr sowie die Telegrammgebühr für das Zahlkarten- und zutreffendenfalls für das besondere Benachrichtigungs-Telegramm.

Telegraphische Überweisung.

Überweisungen bis 3000 \mathcal{M} auf ein bei einem anderen Postcheckamt geführtes Konto werden telegraphisch übermittelt, wenn es in der Überweisung durch den Vermerk „Telegraphisch“ verlangt ist. Soll außerdem der Empfänger schriftlich beschleunigt, also schneller als durch den Kontoauszug, oder soll er telegraphisch benachrichtigt werden, so muß der Vermerk lauten: „Telegraphisch überweisen, Empfänger schriftlich (telegraphisch) benachrichtigen.“ An Gebühren werden erhoben: die Überweisungsgebühr, die Telegrammgebühr für das Überweisungs-Telegramm sowie bei schriftlich beschleunigter Benachrichtigung des Empfängers 20 δ und bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegrammgebühr.

Telegraphische Zahlungsanweisung.

Scheckbeträge bis 3000 \mathcal{M} werden dem Empfänger durch telegraphische Zahlungsanweisung übermittelt, wenn der Scheck-

aussteller oder der Empfänger es beantragt. Der Vermerk „Telegraphisch“ ist auf der Vorderseite des Schecks unten links niederzuschreiben und vom Antragsteller zu unterschreiben. An Gebühren werden erhoben: die Auszahlungsgebühr, die Telegrammgebühr und zutreffendfalls das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger.

Gewöhnliche Zahlungsanweisungen bis 800 \mathcal{M} werden auf Verlangen des Scheckausstellers oder des Empfängers als Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

Eilbestellung bei Zahlungsanweisungen.

Das Verlangen der Eilbestellung ist auf der Rückseite des Schecks am oberen Rand über dem Vordruck „Adresse für die Postbeförderung“ durch den Vermerk „Durch Eilboten“ auszudrücken. Will der Scheckaussteller das Eilbestellgeld tragen, so hat er „Bote bezahlt“ hinzuzufügen. Das Eilbestellgeld wird dann von seinem Konto abgebucht.

Besondere Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung durch das Postscheckamt des Auftraggebers.

Wünscht der Kontoinhaber, daß sein Postscheckamt einen Gutschriftempfänger von der Überweisung unmittelbar benachrichtige, also schneller, als es durch den Kontoauszug geschehen kann, so hat der Kontoinhaber dies – je nachdem die Benachrichtigung brieflich oder telegraphisch erfolgen soll – auf der Überweisung links unten durch den Vermerk zu beantragen: „Empfänger schriftlich benachrichtigen“ oder „Empfänger telegraphisch benachrichtigen“. In beiden Fällen ist in der Überweisung die vollständige Adresse des Empfängers (einschließlich Straße usw.) anzugeben. Bei schriftlicher Benachrichtigung fügt das Postscheckamt seinem Benachrichtigungsschreiben den Abschnitt der Überweisung bei. Bei telegraphischer Benachrichtigung werden die auf dem Abschnitt niedergeschriebenen Mitteilungen in das Benachrichtigungs-Telegramm aufgenommen. Wird das Konto des Gutschriftempfängers bei demselben Postscheckamt geführt, so ist nur telegraphische Benachrichtigung zulässig. An Gebühren werden vom Aussteller erhoben: bei schriftlicher Benachrichtigung 20 \mathcal{M} , bei telegraphischer Benachrichtigung die Telegrammgebühr.

Überweisung von Postanweisungen und Beträgen die durch Nachnahme oder Postauftrag eingezogen worden sind, auf Postscheckkonto.

Der Kontoinhaber kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, beantragen, daß die für ihn einge-

henden Postanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Die Postanstalt überweist den Gesamtbetrag der für den Kontoinhaber gleichzeitig vorliegenden Postanweisungen täglich mit Zahlkarte an das Postscheckamt und stellt dem Kontoinhaber die Abschnitte der Postanweisungen gebührenfrei zu.

Die für einen Kontoinhaber durch Postauftrag eingezogenen Beträge werden seinem Postscheckkonto mit Zahlkarte überwiesen, wenn er Postaufträge mit anhängender Zahlkarte benutzt hat.

Die für einen Kontoinhaber durch Nachnahme eingezogenen Beträge werden seinem Postscheckkonto mit Zahlkarte überwiesen, wenn er die besonderen Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte benutzt. Bei Nachnahmepaketten ist auf dem Paket in der Aufschrift unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags zu vermerken: „Zahlkarte P. Sch. A. (Ort) Konto Nr. N. in M.“. Bei anderen Sendungen mit Nachnahme (Briefen usw.) hat der Kontoinhaber blaue Nachnahme-Zahlkarten (mit Klebeleiste) zu verwenden. Diese sind ausgefüllt mit der Klebeleiste auf die Rückseite des Briefes usw. zu kleben, der Größe der Sendung entsprechend zu falten und mit der andern Schmalseite durch eine Siegelmarke oder dgl. an der Sendung zu befestigen. Auch kann gewöhnlichen Brieffsendungen mit Nachnahme (ausschließlich solcher in Kartenform) die ausgefüllte Zahlkarte in einer mit einer Verschlussklappe versehenen offenen Tasche beigelegt werden, die auf der Rückseite der Brieffsendung angebracht ist. Bei diesen Briefen usw. mit Nachnahme ist auf der Sendung selbst unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags zu vermerken: „Zahlkarte P. Sch. A. (Ort) Konto Nr. N. in M.“.

Die Postaufträge, Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte sowie die blauen Nachnahme-Zahlkarten werden von den Postscheckämtern zum Preise von 5 h für je 10 Stück verabsolgt.

Zahlungen an Postkassen mit Überweisung oder Postscheck.

Der Kontoinhaber kann Überweisungen oder Postschecks bei Zahlungen an Postkassen aus einem bestehenden Schuldverhältnisse verwenden. Hierzu gehören namentlich Fernsprechgebühren, gestundete Portobeträge und Telegrammgebühren, Frankozettelbeträge und Schließfachgebühren. Hat die Postkasse (General-Postkasse, Ober-Postkasse, Postanstalt

usw.) selbst ein Posttscheckkonto, so ist ihr eine Überweisung zu übergeben.

Zahlungen im Verkehr mit den Schiffen der Kaiserlichen Marine.

Mit Posttscheck können auch Beträge an die Kassen und Befehlsstellen der deutschen Kriegsschiffe gezahlt werden.

Steuern; Beiträge für die Krankenversicherung; Eisenbahnfrachten.

Die Staats- und Gemeindesteuern können von den Steuerzahlern, die ein Posttscheckkonto haben, in bequemer Weise entrichtet werden, wenn auch die Steuerzahlstelle ein Posttscheckkonto hat und sie mit dem Posttscheckamt folgendes, vereinbart:

Der Steuerzahler kann bei seiner Steuerzahlstelle beantragen, daß die Steuern bei Fälligkeit – ohne daß der Steuerzahler eine Überweisung ausstellt – durch Abbuchen von seinem Posttscheckkonto berichtigt werden.

Das gleiche Verfahren ist zugelassen für die Beitragsentrichtung an die Krankenkassen und für die Entrichtung gestundeter Eisenbahnfrachten.

Beiträge für die Angestelltenversicherung.

Die Kontoinhaber können die Beiträge für die Angestelltenversicherung durch Überweisung entrichten. Den Überweisungen sind bei Übersendung an das Posttscheckamt besondere Gutschriftzettel beizufügen, die auf der Rückseite einen Vordruck für die Berechnung der fälligen Beiträge haben. Der zur Überweisung gehörende Abschnitt ist vom Kontoinhaber abzutrennen und zu beseitigen.

Die besonderen Gutschriftzettel werden in Blocks zu 50 Stück für 10 h vom Posttscheckamt an die Kontoinhaber abgegeben.

Werden die Beiträge durch Zahlkarte entrichtet, so sind die besonderen roten Zahlkarten zu benutzen, die von der Postanstalt am Wohnorte des Arbeitgebers bezogen werden können.

Unfallentschädigungen und Invalidenbezüge.

Anweisungen zu einmaligen Zahlungen an Heilanstalten, Ärzte usw. können auf Antrag des Empfängers seinem Posttscheckkonto gutgeschrieben werden. Der Empfänger quittiert mit dem Zusatz „durch Überweisung auf mein Posttscheckkonto (Name des Posttscheckamts) Nr.“ und übersendet die vollzogenen Quittungen der Postanstalt. Diese fertigt über den Gesamtbetrag der Quittungen eine Überweisung oder eine Zahlkarte und vermerkt auf dem Abschnitte die einzelnen Be-

träge unter Boranfehung der Berufsgenossenschaft usw., die den Auftrag zur Zahlung erteilt hat. Das Postscheckamt schreibt den Betrag dem Konto gut und benachrichtigt den Kontoinhaber unter Übersendung des Abschnitts durch den nächsten Kontoauszug.

Überweisungen nach dem Auslande.

Zwischen dem Deutschen Reich, Osterreich, Ungarn, Belgien, Luxemburg und der Schweiz besteht ein Postgiroverkehr in der Weise, daß jeder Inhaber eines Kontos bei einem deutschen Postscheckamt Beträge auf ein Scheckkonto bei dem k. k. Postsparkassenamt in Wien oder der königlich ungarischen Postsparkasse in Budapest oder dem königlich belgischen Postscheckamt in Brüssel oder dem Großherzogtl. Postscheckamt in Luxemburg oder den schweizerischen Postscheckbureaus überweisen kann; ebenso kann der Inhaber eines Scheckkontos, das bei einer dieser ausländischen Verwaltungen geführt wird, Überweisungen auf ein deutsches Postscheckamt in Auftrag geben.

Zu Überweisungen nach dem Auslande dienen die Formulare des inländischen Verkehrs. Nach Luxemburg ist der Betrag in der Markwährung anzugeben; nach den übrigen Ländern kann er in der Markwährung oder — unter Änderung des Vordrucks *M* *S* — in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden.

Die Abschnitte der Überweisungen dürfen auch im Auslandsverkehr zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden, ausgenommen nach Osterreich und Ungarn.

Zahlungen nach dem Auslande.

Wohnt der im Postscheck bezeichnete Zahlungsempfänger im Auslande, so wird ihm der Betrag durch Postanweisung oder Wertbrief gesandt. Vom Konto des Scheckausstellers werden der Betrag des Schecks und das Porto für die Postanweisung oder den Wertbrief abgebucht. Die Auszahlungsgebühr wird also nicht berechnet. Soll der Empfänger das Porto tragen, so ist der Vermerk „Porto trägt der Empfänger“ auf dem Scheck niederzuschreiben. Der Scheckbetrag wird dann um das Porto gekürzt. Der Kontoinhaber kann dem Postscheck eine ausgefüllte internationale Postanweisung beifügen und auf diese Weise den Abschnitt zu Mitteilungen an den Empfänger benutzen. Auf dem Scheck ist unterhalb der Datumsangabe der Vermerk „mit beigefügter Postanweisung“ niederzuschreiben. Nach welchen Ländern Mitteilungen auf dem Postanweisungsabschnitte nicht zulässig sind, ergibt der Briefposttarif.